

7. Neben vorgeschobenen Argumenten gegen ein fakultatives Referendum gegen Kernkraftwerke, die letztlich auf die Angst vor einem Volksentscheid zurückzuführen sind, wurde ins Feld geführt, ein allfälliger positiver Volksentscheid würde von den regional Betroffenen als Machtdemonstration gegenüber von Minderheiten empfunden. In dieser Hinsicht sei dieses Referendum ein äusserst problematisches Instrument, welches gegen regionale Minderheiten gerichtet sei. Diese Argumentation ist indessen unlogisch. Erstens muten wir schon einigen Minderheiten Kernkraftwerke zu. Zweitens wird bei der Realisierung von Kernkraftwerken nach dem alten Recht den Minderheiten genau dieselbe Auflage zugemutet; bei unserem Vorschlag hätten diese indessen die Möglichkeit, sich mit einem Referendum zu wehren. Das fakultative Referendum gibt diesen Minderheiten also ein zusätzliches Instrument in die Hand, über das sie heute nicht verfügen. Die Minderheiten werden also durch das Referendum gestärkt und nicht geschwächt.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom September 1988

Rapport écrit du Conseil fédéral de septembre 1988

Wir verweisen auf Teil II, Ziffer 4.2.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Antrag Fischer-Seengen

Die Motion ist abzulehnen

Antrag Savary-Freiburg

Die Motion ist abzulehnen.

Proposition Fischer-Seengen

Rejeter la motion

Proposition Savary-Fribourg

Rejeter la motion

87.376

Motion Schmidhalter

Rahmenbewilligung für Kernanlagen. Rückwirkendes fakultatives Referendum Installations nucléaires. Autorisations générales sujettes au référendum facultatif avec effet rétroactif

Wortlaut der Motion vom 19. März 1987

Die Energiekommission ersucht den Bundesrat, die Erteilung von Rahmenbewilligungen für Kernanlagen dem fakultativen Referendum zu unterstellen (Motion 87.342 vom 9.2.87).

Der Bundesrat wird ersucht, im Bundesbeschluss zum Atomgesetz diese Unterstellung unter das fakultative Referendum auch auf Kernanlagen mit bereits erteilter Rahmenbewilligung rückwirkend auszudehnen.

Texte de la motion du 19 mars 1987

La Commission de l'énergie demande au Conseil fédéral de soumettre au référendum facultatif l'octroi d'autorisations générales pour les installations nucléaires (motion 87.342 du 9.2.1987).

Le Conseil fédéral est chargé de préparer une modification de l'arrêté fédéral concernant la loi sur l'énergie atomique et d'étendre cette règle avec effet rétroactif en soumettant

également au référendum facultatif les autorisations générales déjà accordées pour des installations nucléaires.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Energiekommission hat in ihrer Mehrheit dem Parlament vorgeschlagen, die Erteilung von Rahmenbewilligungen für Kernanlagen dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Dieser Beschluss soll sich aber nur auf die Zukunft erstrecken. Was bereits beschlossen worden ist, soll beschlossen bleiben, zum Kernkraftwerk Kaiseraugst hätten Stimmbürgerinnen und Stimmbürger nichts mehr zu sagen. Ich finde das nicht angebracht. Aus diesem Grunde habe ich in Form einer Motion einen Ergänzungstext eingebracht, der folgendermassen lautet:

«Der Bundesrat wird ersucht, im Bundesbeschluss zum Atomgesetz die Unterstellung unter das fakultative Referendum rückwirkend auf Kernanlagen mit bereits erteilter Rahmenbewilligung auszudehnen.»

Die Energiekommission hat ihre Motion, «Bewilligungen von Kernanlagen zukünftig dem Referendum zu unterstellen», begründet. Was da gesagt wurde, gilt auch hier. Ich möchte diese Gründe nicht wiederholen. Meine Ergänzung zur Motion der Kommission zielt in erster Linie auf den Bau des Kernkraftwerks Kaiseraugst hin. Für dieses ist die Bewilligung bereits erteilt. Diese aber untersteht nicht dem Referendum. Sie sollte es aber. Ich lege zwei Gründe hierfür dar: 1. Der Widerstand gegen die Nutzung von Kernenergie kommt seit Tschernobyl nicht mehr zur Ruhe. Im Gegenteil, er steigt, seitdem nach und nach durchsickert, was diese fahrlässig freigegebene atomare Verseuchung in der engeren Umgebung des Unfallorts für Ausmasse erreicht hat. Die Schäden an der Gesundheit der dortigen Bevölkerung werden wohl erst nach und nach zu Tage treten, diejenigen auf die Landschaft und die Besiedlung wahrscheinlich nie ganz. Verschiedene Länder überlegen sich deshalb, ob sie aus der Kernenergie aussteigen wollen oder nicht. Auch in diesem Haus ist diese Frage aufgegriffen worden mit dem Ergebnis, dass der Bundesrat den Räten bis Ende Jahr einen Bericht vorlegen wird. So wie die Dinge liegen, scheint es ganz ausgeschlossen, dass unser Parlament in nächster Zeit noch andere Rahmenbewilligungen als für Kaiseraugst erteilen wird. So gesehen, ist die Motion der Energiekommission mindestens für die nächste Zukunft wertlos.

2. Für Kaiseraugst ist die Rahmenbewilligung zwar erteilt, rechtlich abgesichert, aber politisch nicht durchsetzbar. Die Regierungen von Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben auf diesen Punkt wiederholt aufmerksam gemacht. Verschiedene Parlamentarier intervenierten in diesem Sinne in beiden Räten. Bevölkerungsteile der näheren und weiteren Umgebung von Kaiseraugst haben gegen den Bau demonstriert. Die Gründe, dass man besser täte, das Werk nicht zu bauen, weil der Raum zu eng ist – man denke etwa an eine Evakuierung bei einem grösseren Unfall –, sind von weiten Teilen der Bevölkerung zur Kenntnis genommen worden und werden auch geteilt.

Was ist also logischer, als auch diese Bewilligung, falls sie die eidgenössischen Räte nicht zurückziehen wollen, der Volksabstimmung zu unterstellen?

Das gleiche, was hier über Kaiseraugst gesagt wurde, gilt auch für die zweite erteilte Rahmenbewilligung für das Uranlager Würenlingen.

Ich ersuche Sie daher, meine Motion anzunehmen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom September 1988

Rapport écrit du Conseil fédéral de septembre 1988

Wir verweisen auf Teil II, Ziffer 4.2.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Antrag Savary-Freiburg
Die Motion ist abzulehnen

Proposition Savary-Fribourg
Rejeter la motion

88.370

Motion Leutenegger Oberholzer
Atomgesetz. Geltungsbereich
Loi sur l'énergie atomique.
Extension du champ d'application

Wortlaut der Motion vom 10. März 1988

Der Bundesrat wird aufgefordert, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen so auszuweiten und anzupassen, dass

1. von der Schweiz aus durch Schweizer Firmen im Ausland getätigte Geschäfte
 - mit Produktionseinrichtungen, Geräten und Stoffen, die in der Atomtechnik benötigt werden,
 - mit Ausgangsstoffen zur Gewinnung von Kernbrennstoffen,
 - mit nicht allgemein zugänglichen technischen Daten in physischer Form, die für Auslegung, Bau, Betrieb und Wartung von Anreicherungs-, Wiederaufbereitungs- oder Schwerwasserproduktionsanlagen oder von wesentlichen kritischen Bestandteilen solcher Anlagen wichtig sind, dem Atomgesetz unterstellt sind;
2. der Handel mit schwerem Wasser dem Geltungsbereich des Atomgesetzes unterstellt wird.

Texte de la motion du 10 mars 1988

Le Conseil fédéral est chargé de compléter et d'adapter la législation en vigueur de sorte que la loi sur l'énergie atomique s'applique:

1. aux affaires qui sont conclues à l'étranger par des entreprises suisses opérant sur territoire suisse et qui portent sur
 - des installations de production, des équipements et des substances utilisés dans la technique nucléaire;
 - des matières de base dont peuvent être extraits des combustibles nucléaires;
 - des données techniques qui ne sont pas généralement accessibles, qui se présentent sous une forme matérialisée et qui sont importantes pour la planification, la construction, l'exploitation et l'entretien d'installations d'enrichissement, de retraitement ou de production d'eau lourde ou encore pour des éléments critiques essentiels de telles installations;
2. au commerce de l'eau lourde.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Fetz, Herczog, Thür (3)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Atommüllskandal hat gezeigt, dass das geltende Atomgesetz wegen seines relativ engen Geltungsbereichs immer wieder durch Firmen umgangen wird, die in der Schweiz ansässig sind.

Bereits 1981 hatte Nationalrätin Mascarin im Zusammenhang mit dem Export von Uran aus Namibia darauf hingewiesen, dass Schweizer Firmen unter Umgehung von Uno-Beschlüssen und unter Umgehung des Atomgesetzes im Handel von Namibia-Uran aktiv waren.

Nun hat sich erneut gezeigt, dass das Atomgesetz bis heute keinen Einfluss hat auf Geschäfte, die von der Schweiz aus im Ausland getätigt werden und auch dort abgewickelt werden. Noch ist offen, ob diese Geschäfte den Euratom- und den Atomsperrvertrag verletzen oder nicht. Doch damit wird deutlich, dass das Atomgesetz Lücken aufweist, die Schweizer Firmen ausnützen, obwohl damit der Sinn des Gesetzes missachtet wird.

Dasselbe gilt für den Handel mit Schwerem Wasser. Der Handel mit Schwerem Wasser untersteht dem Londoner Abkommen, das für Mengen ab 1000 kg eine besondere Bewilligung verlangt. Durch Unterschreiten der Liefermengen unter 1000 kg wickeln insbesondere zwei Zuger Firmen, die Inter-Nuclear AG und die Orda AG, einen regen Handel mit Schwerem Wasser über die Schweiz ab. Das ist ein klarer und krasser Missbrauch schweizerischen Territoriums. Weil der Handel mit Schwerem Wasser in der Schweiz nicht dem Atomgesetz unterstellt ist, ist die Umgehung des Londoner Abkommens überhaupt möglich.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom September 1988

Rapport écrit du Conseil fédéral de septembre 1988
Wir verweisen auf Teil II, Ziffer 3.5.5 und 4.4.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, Ziffer 1 der Motion abzulehnen und Ziffer 2 entgegenzunehmen und als erledigt abzuschreiben.

88.531

Motion
der sozialdemokratischen Fraktion
Verzicht auf Wiederaufbereitung
von abgebrannten Brennelementen
aus Kernkraftwerken

Motion du groupe socialiste
Déchets nucléaires.
Renonciation à tout retraitement

Wortlaut der Motion vom 22. Juni 1988

Wir bitten den Bundesrat, folgende Massnahmen zu treffen:

1. Die Rücklieferung von Material und Abfällen aus der Wiederaufbereitung von abgebrannten Brennelementen aus Kernkraftwerken wird verboten.
2. Die Ausfuhr von abgebrannten Brennelementen aus Kernkraftwerken wird verboten.
3. Der Bundesrat trifft alle weiteren in seiner Kompetenz stehenden Massnahmen, damit die Kernkraftwerk-Betreiber auf die Wiederaufbereitung endgültig verzichten.

Texte de la motion du 22 juin 1988

Le Conseil fédéral est chargé de prendre les mesures suivantes:

1. La restitution de substances obtenues par le retraitement d'éléments combustibles usés provenant de centrales atomiques est interdite.
2. L'exportation d'éléments combustibles usés provenant de centrales atomiques est également interdite.
3. Le Conseil fédéral prend toutes les autres mesures relevant de sa compétence pour obtenir que les exploitants de centrales atomiques renoncent définitivement à tout retraitement.

Sprecherin – Porte-parole: Mauch Ursula

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Im Bericht des EVED vom 30. Juli 1982 an die Kommission des Ständerates zum Stand der Arbeiten zur nukelaren Entsorgung in der Schweiz wird ausgeführt, dass für abgebrannte Brennelemente aus Kernkraftwerken die Option «Entsorgung mit Wiederaufbereitung» verfolgt werde. Die Option «Entsorgung ohne Wiederaufbereitung» werde jedoch offen gehalten.

Motion Schmidhalter Rahmenbewilligung für Kernanlagen. Rückwirkendes fakultatives Referendum

Motion Schmidhalter Installations nucléaires. Autorisations générales sujettes au référendum facultatif avec effet rétroactif

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1988
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	87.376
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.09.1988 - 14:30
Date	
Data	
Seite	1191-1192
Page	
Pagina	
Ref. No	20 016 675

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.